



Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

21. November 2019

Kein vorläufiges Verbot der weiteren Anwendung der Hausordnung des Landtags

1 GR 58/19

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 18. November 2019 einen Antrag des Landtagsabgeordneten Dr. Heinrich Fiechtner auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen. Der Antrag richtete sich gegen Regelungen in der Hausordnung des Landtags von Baden-Württemberg vom 25. Juni 2019 über eine polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung von Mitarbeitern der Abgeordneten.

A. Sachverhalt

Die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg erließ am 25. Juni 2019 eine neue Hausordnung des Landtags. In dieser ist unter anderem vorgesehen, dass Mitarbeiter der Abgeordneten nur dann uneingeschränkter Zugang zu den Räumlichkeiten des Landtags erhalten, wenn keine begründeten Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit bestehen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, soll mittels einer polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung festgestellt werden. Einer solchen Überprüfung unterziehen müssen sich auch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Hausordnung bereits beschäftigten Mitarbeiter der Abgeordneten, wenn sie weiterhin uneingeschränkter Zugang haben möchten.

Der Wortlaut der neuen Hausordnung ist auszugsweise im Anhang zu dieser Pressemitteilung abgedruckt.

Der Antragsteller ist Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg. Er beschäftigt derzeit zwei Mitarbeiter. Er hat im September 2019 ein Organstreitverfahren gegen die Regelungen über die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung eingeleitet und zugleich einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Er ist der Auffassung, dass die Regelungen seine Abgeordnetenrechte, insbesondere sein Recht aus Art. 27 Abs. 3 der Landesverfassung, verletzen.

B. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

I. Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, soweit er gegen die Präsidentin des Landtags gerichtet ist, in der Sache keinen Erfolg hat.

In der Entscheidung führt der Verfassungsgerichtshof zunächst aus, dass das Organstreitverfahren nicht offensichtlich unbegründet ist. Es werfe mehrere Fragen auf, die einer Klärung im Hauptsacheverfahren bedürfen, unter anderem die Frage, ob die Regelung in der Hausordnung nicht näher bestimmen müsste, in welchen Fällen von begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters auszugehen ist.

Mangels Offensichtlichkeit des im Hauptsacheverfahren zu erwartenden Ergebnisses beruht die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs auf einer Interessenabwägung. Bei dieser stellt er ausschlaggebend darauf ab, dass er keine gewichtigen Nachteile für den Antragsteller bei Unterbleiben der begehrten einstweiligen Anordnung sieht.

II. Soweit der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Landtag gerichtet ist, ist er bereits unzulässig. Der Landtag ist nicht der richtige Antragsgegner.

C. Ausblick: Entscheidung in der Hauptsache

Wann mit einer Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen ist, lässt sich derzeit noch nicht absehen.

Anhang: Auszug aus der Hausordnung des Landtags vom 25. Juni 2019

III. Beschäftigte der Fraktionen, der Abgeordneten und der Landtagsverwaltung

1. Beschäftigte der Fraktionen und der Abgeordneten

§ 9 Persönlicher Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten für die Beschäftigten der Fraktionen und der Abgeordneten.

§ 10 Zutritt

Die in § 9 genannten Personen haben Zutritt zum Haus des Landtags, zu den Häusern der Abgeordneten sowie zu den weiteren Gebäuden, in denen die Landtagsverwaltung untergebracht ist.

§ 11 Reduzierte Zutrittsberechtigung; polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung

Zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses erhalten die in § 9 genannten Personen zunächst nur Zutritt zu dem Haus der Abgeordneten, in dem ihr Arbeitgeber untergebracht ist (reduzierte Zutrittsberechtigung). Vor Erweiterung auf andere Gebäude nach § 10 wird eine polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt. Die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt mit Einwilligung des Betroffenen. Eine erfolgreiche Sicherheitsüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz ersetzt die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung.

§ 12 Erweiterung und Reduzierung der Zutrittsberechtigung

Die Erweiterung der Zutrittsberechtigung unterbleibt, wenn begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der antragstellenden Person bestehen oder wenn die Einwilligung in die polizeiliche Zuverlässigkeitsprüfung nicht erteilt wurde. Die Zutrittsberechtigung kann wieder reduziert werden, sollten sich begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeben. Die Entscheidung im Einzelfall trifft die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident im Benehmen mit dem Präsidium.

§ 13 Landtagsausweis

Personen mit reduzierter Zutrittsberechtigung wird kein Zutrittsberechtigungs- ausweis ausgestellt.

2. Landtagsverwaltung

...

3. Übergangsvorschrift

§ 14a Übergangsregelung

Für Personen im Sinne des § 9 und die Beschäftigten der Landtagsverwaltung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits beschäftigt sind, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. Sie werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten in die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung einzuwilligen und die für diese Überprüfung erforderlichen Angaben zu übermitteln. Bis zum Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung bleibt die bereits erteilte

Zutrittsberechtigung bestehen. Wer der Aufforderung nach Satz 2 nicht fristgerecht nachkommt, erhält nur noch eine reduzierte Zutrittsberechtigung.

Zitierte Rechtsvorschrift

Art. 27 Abs. 3 der Landesverfassung lautet:

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.